

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Grönwohld für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 28.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme und in der Ausgabe auf	3.816.900,00 €
und im Vermögenshaushalt in der Einnahme und in der Ausgabe auf	161.300,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|---|-------|---------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | - | € |
| davon innere Darlehen | - | € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | - | € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | - | € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 22,13 | Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 der Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 1.000 €, § 10(1) der Hauptsatzung. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

§ 5

- (1) Für den Einzelplan 9 des Verwaltungshaushaltes gilt folgende Regelung:
 - a. Mehreinnahmen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehrausgaben im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.
 - b. Die Ausgaben der Gruppierungsnummer 80 (Zinsen) sind gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Im Einzelplan 9 des Vermögenshaushaltes sind die Ausgaben der Gruppierungsnummern 97 (Tilgungen) gegenseitig deckungsfähig.

§ 6

- (1) Im Verwaltungshaushalt werden die Ausgaben, der Haushaltsstellen die mit "HR" gekennzeichnet sind, im Sinne des § 18 (1) Ziffer 4 Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral für übertragbar erklärt.

Grönwohld, den 28.03.2023

(Breisacher)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann in der Gemeindeverwaltung Trittau, während der Dienstzeit Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.